

Satzung

für den Verein

**Automotive . Engineering . Network
Das Mobilitätscluster e.V.**

08.12.2025

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Idealverein - Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft, Compliance	5
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung	7
§ 8 Organe des Vereins.....	8
§ 9 Mitgliederversammlung.....	8
§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	8
§ 11 Einberufung und Form der Mitgliederversammlung	9
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 13 Vereinsvorstand.....	10
§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes	12
§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes	12
§ 16 Laufende Geschäftsführung und Vertretung	13
§ 21 Kassenführung	14
§ 22 Beirat.....	14
§ 23 Haftung	15
§ 24 Auflösung des Vereins.....	15
§ 25 Sonstiges	15
§ 26 Inkrafttreten.....	15

Anhang: Verhaltenskodex

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Automotive.Engineering.Network - Das Mobilitätscluster“ (im Folgenden: „Verein“ genannt)
- (2) Er ist in das Vereinsregister in Mannheim eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung der Volks- und Berufsbildung, z.B.: Förderung von Bildungsangeboten mit Bezug zu Innovationen, etwa durch Workshops, Seminare und Bildungsreisen zu innovativen Unternehmen und Projekten
 - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die umfassende Bildung durch Erfahrungsaustausch, Aus- und Fortbildung für unternehmerisch interessierte Absolventen der Hochschulen und Schulen der Region Karlsruhe und für Unternehmer und Mitarbeiter, insbesondere aus den Bereichen Engineering, Mobilität, Neue Technologien, Zirkuläre Wertschöpfung in Fragen der Verbreitung, Nutzung und Weiterentwicklung innovativer Technologien insbesondere in den Bereichen der Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, der intelligenten Mobilität, der E-Mobilität und alternativer Antriebskonzepte zur Transformation bestehender Industrien. Diese Bereiche werden als Strategiefelder des Vereins definiert. Der Verein versteht sich als „Think Tank“, der Impulse in allen relevanten Feldern aussendet.
 - b. die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch Erfahrungsaustausch, Begleitung und Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und der wissenschaftlichen Lehre, insbesondere an Universitäten und Hochschulen der Region Karlsruhe im Bereich innovativer Konzepte in Engineering, Künstliche Intelligenz, Digitalisierung, intelligenter Mobilität, der E-Mobilität oder alternativer Energieformen, alternativer Antriebskonzepte und Fertigungstechnologien sowie Zirkuläre Wertschöpfung.
 - c. Der Verein verfolgt ausschließlich marktöffnende Zwecke.

- d. Der Verein verfolgt ausschließlich technologieoffene Ansätze zur Transformation von Industrie und Wissenschaft. Hierbei liegt der Fokus auf kleinen und mittleren Unternehmen sowie Startups.
- (4) Für den Kreis seiner Mitglieder und Interessenten werden Schulungen, Workshops, Tagungen, Kongresse, Networking- und Kontaktveranstaltungen, Wissensreisen zu Best Practice Projekten und andere Events veranstaltet. Der Verein kann für diese Veranstaltungen Teilnahmegebühren und Gebühren zur Kostendeckung erheben. Insbesondere Wissensreisen zu Best Practice Projekten werden für die Zielgruppen organisiert.
- (5) Der Verein ist insbesondere eine Plattform zum Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen Absolventen der Schulen, Berufsschulen, Meisterschulen, Hochschulabsolventen, Start-ups, Jungunternehmern, Mitarbeiter entsprechender Unternehmen, Wachstumsunternehmern und erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten, Vertretern der Berufsschulen, Meisterschulen und Hochschulen sowie öffentlicher Einrichtungen und Verbänden.
- (6) Der Verein identifiziert strategisch wichtige Anwendungs- und Forschungsthemen aus den Zukunftsmärkten mit dem Ziel, Unternehmen zu informieren, sie mit Forschungseinrichtungen und untereinander zu vernetzen sowie als Mitglieder zu gewinnen. Der Verein sieht sich als „Think Tank“ für die definierten Zielgruppen und Themenbereiche.
- (7) Regional agiert der Verein schwerpunktmäßig in der TechnologieRegion Karlsruhe, vernetzt sich jedoch auch mit Netzwerken in angrenzenden Regionen, sowie bei Bedarf in weiteren Regionen und Ländern.
- (8) Öffentlichkeitswirksame Außendarstellung des Vereins, seiner Ziele und Erfolge sowie der Mitglieder und Partner.
- (9) Für eine besondere wirtschaftliche Aufgabe hat der Verein das Recht, eine Kapitalgesellschaft zu gründen.

§ 3 Idealverein - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt im Rahmen seiner Zweckverfolgung die ideellen Belange seiner Mitglieder sowie der beteiligten Akteure und zielt nicht auf die Einrichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ab.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die in §2 genannten, satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen weder Mitglieder noch Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausgenommen sind Tätigkeiten für Förderprojekte.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und insbesondere Vertreter können im Rahmen ihrer Entsendungsregelungen mit den Mitgliedsunternehmen von diesen für ihre Tätigkeit vergütet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausgenommen sind Tätigkeiten für Förderprojekte,
- (6) Es werden keine Aufwandsentschädigungen für Sitzungen oder sonstige Aktivitäten der Mitglieder gezahlt. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen oder sonstigen Sitzungen (z. B. Ausschusssitzungen, Arbeitskreise, Workshops) wird nicht vergütet. Lediglich Reisekosten zu Veranstaltungen oder Wissensreisen, bei denen der Vorstand oder das Mitglied eine tragende Rolle einnimmt (z. B. Moderation des Events oder Vortrag für den AEN) können erstattet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Sinne des §14 (1) mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedschaft, Compliance

- (1) Mitglieder können Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform, rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Kammern, Verbände und Vereine werden, deren fachliche oder ideelle Interessen oder Belange im Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins stehen und die Vorgaben von § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 erfüllen.
- (2) Die Mitgliedschaft von juristischen und natürlichen Personen mit Sitz außerhalb der in § 2 definierten Region des räumlichen Schwerpunktes ist zulässig.
- (3) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder (Sponsoren)

Aktive Mitglieder können juristische Personen werden, die ein Interesse im Hinblick auf Forschung, Entwicklung oder Implementierung von Projekten und Themen in den Strategiefeldern haben oder neue Technologien in eigenen Produktionsprozessen umsetzen oder umsetzen wollen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nach Auffassung des Vorstands geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Eine ideelle und bzw. oder finanzielle Beteiligung der fördernden Mitglieder ist nicht an die Beitragsordnung gebunden, sondern obliegt deren freiem Ermessen. Fördermitgliedern steht kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen zu.

- (4) Der Verein legt sich und seinen Mitgliedern verbindliche Regeln zur Kartellrechtskonformität und ethischem Verhalten (im Folgenden „Verhaltenskodex“) auf. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage A beigefügt. Eine Änderung des Verhaltenskodex ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss möglich.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt von aktiven und fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund von schriftlichen Anträgen zur Aufnahme in den Verein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Angabe von Gründen an die Geschäftsführung zu richten. Der Vorstand fasst den Beschluss über den Beitritt sowie den Statuswechsel (aktiv/fördernd) eines Mitglieds unter Ausübung des gebundenen Ermessens im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2). Ein Beschluss über die Aufnahme per Umlaufbeschluss (E-Mail) ist zulässig. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Die Geschäftsführung teilt dem Antragsteller die Annahme oder Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt zunächst für ein (1) Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der in § 5 (3) genannten Beendigungsgründe eintritt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit deren Auflösung.
 - durch Austritt mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - durch Ausschluss gem. § 5 Abs. 5.
 - wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit mindestens einem (1) Jahresbeitrag mehr als sechs (6) Monate in Verzug ist. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich anzudrohen.
- (4) Der Austritt nach Abs. 3 b) ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und an die Geschäftsstelle zu richten. An die Regeln dieser Satzung bleibt das Mitglied bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gebunden. Soweit nach Einschätzung eines Mitglieds die Verpflichtung zur Unabhängigkeit einer Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft entgegenstehen sollte, ist das Mitglied unter Darlegung des Grundes berechtigt, ohne Einhaltung der Frist von drei (3) Monaten auszutreten. Die Darlegung des außerordentlichen Grundes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Geschäftsführung informiert innerhalb einer (1) Woche die Mitglieder über eine Austrittserklärung.

- (5) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen würde, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen.
- (6) Das Ende der Mitgliedschaft begründet keine Ansprüche jedweder Art gegen den Verein, insbesondere auf Rückzahlung von Beiträgen oder anteiligem Vermögen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds (natürliche Personen) oder mit Auflösung des Mitglieds bzw. wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird (juristische Personen), durch Kündigung oder freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss gem. Vorstandsbeschluss.
- (8) Durch Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Personen, die sich insbesondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung des Vereins.
- (2) Alle aktiven und fördernden Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten der Geschäftsführung informiert.
- (3) Alle aktiven und fördernden Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für die Inanspruchnahme, Ergänzung sowie Erweiterung oder Beschränkung der Aufgaben des Vereins zu machen.
- (4) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (5) An der Mitgliederversammlung nehmen fördernde Mitglieder beratend, d.h. ohne Stimmrecht, teil.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Aktive Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Beiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt, deren Fassung als Anlage B beigefügt ist. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen von der Beitragspflicht können dort ebenfalls beschlossen werden.
- (2) Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Jahresbeiträge, durch Vergütung für erbrachte Leistungen sowie durch Geld- und Sachspenden (Zuwendungen Dritter) aufgebracht. Zusätzlich beteiligt sich der Verein an Förderprojekten.
- (3) Die Mittel dürfen nur für den in § 2 festgelegten Zweck verwandt und hierzu auch angesammelt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die obligatorischen Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsführung
- (2) Die fakultativen Organe des Vereins sind
Arbeitskreise, insbesondere für die Strategiethemen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertretern der Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Die ein Mitglied vertretenden Personen müssen sich durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds als befugt ausweisen (§ 12 (3)), um stimmberechtigt zu sein.
- (2) Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht dieser Satzung entsprechend von einem anderen Organ besorgt werden.
- (3) Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen regelt § 11.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in, der Geschäftsführung sowie gegebenenfalls von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Änderungen der Vereinssatzung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Sämtliche Mitglieder erhalten eine Ausfertigung dieser Niederschrift. Einsprüche dagegen sind innerhalb von vier (4) Wochen nach Versand des Protokolls bei der Geschäftsführung einzureichen. Über die Eingaben entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten/Entscheidungen zuständig, sofern sie nicht in der Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfenden
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereins
 - d. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - e. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags (Beitragsordnung)
 - f. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes sowie sonstiger Berichte des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfenden

- g. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsleitung
- h. Aufnahme von Darlehen
- i. Genehmigung aller Geschäftsordnungen

§ 11 Einberufung und Form der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom/von ersten/erster Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu übersenden. Die Einladung erfolgt per E- Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse, sofern das Mitglied dem nicht in Textform widerspricht. Im Fall des Widerspruchs erfolgt die Einladung schriftlich. Die Einladung muss mindestens vier (4) Wochen vorher versandt worden sein. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versands der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Die Geschäftsführung informiert die Mitglieder rechtzeitig vor der Terminierung der Mitgliederversammlung per E-Mail über den geplanten Termin. Die Mitglieder können bis spätestens fünf Wochen vor dem anberaumten Termin Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung einreichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz, hybrid oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- (4) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine zweiwöchige Einladungsfrist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend der Reihenfolge in § 13 Abs. 3 geleitet. Sind auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Eine stimmenübertragende schriftliche Vollmacht auf eine Vertretung innerhalb der Organisation des Mitglieds ist zulässig.
Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
- (5) Beschlüsse können auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (E-Mail oder unterschriebenes Fax genügen der Schriftform). Der Beschluss ist nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder, in Schriftform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen, einverstanden erklären.
- (6) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Zwecks.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (9) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die einfache Mehrheit ist ausreichend.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Fördernde Mitglieder sind zugelassen, haben aber kein Stimmrecht. Das Rederecht soll vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin auch für fördernde Mitglieder zugelassen werden.

§ 13 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur rechtsgültigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

- (2) Der Vorstand als Leitungsorgan des Vereins besteht aus den gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitgliedern gem. § 16 Abs. 2 (1. Vorsitzender sowie Schatzmeister sowie weiteren Personen; die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind:
 - I. 1. Vorsitzende/r
 - II. stellv. Vorsitzende/r
 - III. Schatzmeister/in

Schriftführer/in: Die Aufgabe des Schriftführers kann an die Geschäftsleitung oder ein Beiratsmitglied delegiert werden.

- (4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (6) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich. Wählbar sind nur ordnungsgemäße Vertreter aktiver Vereinsmitglieder.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vereins, dessen Vertreter Mitglied des Vorstands ist, aus dem Verein aus, endet auch das Amt des dieses Mitglied vertretenden Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Mitgliedsunternehmen aus, kann das Mitgliedsunternehmen vom Vorstandsmitglied verlangen, dass dieser sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zur Verfügung stellt.
- (8) Soweit Vorstandsmitglieder nach der vorstehenden Ziffer 7 oder aus anderen Gründen aus dem Vorstand während der laufenden Amtsperiode ausscheiden oder ihr Amt niederlegen, kann der Vorstand durch ordentlichen Vorstandbeschluss den Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode ergänzen. Soweit ein Vorstandsmitglied aus einem Mitgliedsunternehmen ausscheidet und deswegen sein Amt niederlegt, hat das betroffene Mitgliedsunternehmen das Recht, einen Unternehmensvertreter vorzuschlagen. Von diesem Vorschlag kann der Vorstand nur aus wichtigem Grunde abweichen.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, d.h. die Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Block oder Gruppe gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig; eine konstruktive Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen ist möglich.
- (10) Der Vorstand kann entscheiden, alle Beiratsmitglieder, ausgewählte Beiratsmitglieder oder Gäste zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Der Geschäftsführer ist grundsätzlich Teilnehmer der Vorstandssitzung.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verabschiedung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und der mittel- und langfristigen Finanzplanung
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - d. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f. Erstellung des Jahresberichts
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. Durchführung und Finanzierung von Aufgaben des Vereins
 - i. Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung. Wird die Stellung des Antrags schulhaft verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Außerhalb einer Sitzung kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege (auch per E-Mail im Umlaufverfahren) oder fernmündlich gefasst werden. Fernmündliche Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Vorstandssitzungen, die unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 und 4 auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden können, sind vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Schriftführer/in, in Textform oder (fern)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer (1) Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versands der Einladung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder anwesend sind. Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und bei dessen/deren Abwesenheit eine/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/r Vertreters/in in der Sitzung.

- (4) Der/die Geschäftsführer/in verfasst Protokolle über die Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden innerhalb von vier (4) Wochen nach Stattfinden der Vorstandssitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt und nach Genehmigung durch den/die 1. Vorsitzende/n, vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet, der die Sitzung geleitet hat. Bei Verhinderung des Geschäftsführers wird ein anderes Mitglied mit der Protokollführung beauftragt, welches dann auch zeichnet.

§ 16 Laufende Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt der/dem Schatzmeister/in. Sofern zusätzlich ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt ist (Abs. 3), obliegt diesem die Geschäftsführung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der 1. Vorsitzenden und von dem/der Schatzmeister/in jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis ist die Einzelvertretungsbefugnis des/der Schatzmeisters/in auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein/e Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB für die Führung der laufenden Geschäfte berufen. Beruft die Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in, der/die nicht Vertreter eines Mitgliedsunternehmens ist, kann diese/r durch einen mit dem Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden geschlossenen Dienstvertrag gesondert vergütet werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass diese/r Geschäftsführer/in als besondere/r Vertreter/in Einzelvertretungsberechtigung – im Innenverhältnis beschränkt auf die Führung der laufenden Geschäfte – erhält. In diesem Falle wird das Amt des/r Schatzmeisters/in als Vorstandsmitglied vom Amt als Geschäftsführer/in getrennt. Der/die Geschäftsführer/in ist in diesem Fall kein Vorstandsmitglied.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in führt und vertritt den Verein im Tagesgeschäft zur Ausführung gefasster Beschlüsse. Er/sie ist befugt, mit Zustimmung des Vorstands weitere Mitarbeiter/innen einzustellen.
- (6) Der/die Geschäftsführer/in oder im Vertretungsfall mindestens ein sonstiges Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Arbeitskreise Strategiefelder teil.

§ 21 Kassenführung

- (1) Der für die Kassengeschäfte Verantwortliche hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei (2) Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung. Über Beanstandungen ist der Vorstand vorher zu informieren.

§ 22 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten, dessen Aufgabe in der Beratung des Vorstandes und der Förderung des Vereinszwecks besteht. Insbesondere sind die Mitglieder des Beirats Teilnehmer der Arbeitskreise Strategiefelder.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (3) Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (5) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirates sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen.
- (7) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (8) Bei der Beschlussfassungen des Beirats entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Der Vorstand kann entscheiden, alle Beiratsmitglieder oder ausgewählte Beiratsmitglieder zu den Vorstandssitzungen in beratender Funktion einzuladen.

§ 23 Haftung

- (1) Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten.
- (2) Soweit Vereinsmitglieder im Auftrag des Vereins für diesen unentgeltlich tätig werden, gilt für sie die Haftungsprivilegierung nach § 31a BGB.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und die Geschäftsführung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die Geschäftsführung führt einen Beschluss über die Auflösung des Vereins aus.

§ 25 Sonstiges

Der Vorstand wird bevollmächtigt, die vorliegende Satzung zu ändern und zu ergänzen, um Beanstandungen des Vereinsregisters zur Eintragung des Vereins abzuhelpfen, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen zu haben. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt diese Veränderungen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.12.2025 beschlossen worden.

Karlsruhe, den 08.12.2025

Anhang:
Verhaltenskodex